
Nummer 47, 25. November 2016, Seite 316

Inhaltsverzeichnis

Erneute, berichtigte Veröffentlichung der Satzung des Integrationsbeirats

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung): Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2016 (Silvester) und 01. Januar 2017 (Neujahr)

Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertagesstätten

Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2017

Bewerbungsfristen 2017

- *Augsburger Frühjahrsdult*
- *Gögginger Frühlingsfest*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Hirblinger Str. 28*
- *Donauwörther Str. 120*

Bekanntmachung der 64. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 24. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nummer 33/34 vom 26.08.2016 veröffentlichte Satzung des Integrationsbeirates leidet unter einem Bekanntmachungsmangel. Die Satzung wird daher wie folgt neu bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 26.08.2016.

Beirat für Integration, Migration, Flucht- und
Aussiedlerfragen der Stadt Augsburg

Satzung

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Präambel

Aufgaben und Zielsetzung der Integrationsarbeit der Stadt Augsburg messen sich am Paradigmenwechsel von der „Ausländerpolitik“ der 70er und 80er Jahre zur „Integrationspolitik der Bevölkerung mit Migrationshintergrund“. Dieser Paradigmenwechsel hat in den Integrationsgipfeln auf Bundesebene, dem Zehn-Punkte-Programm und den Integrationsrichtlinien sowie dem Integrationskonzept der Bayerischen Staatsregierung vom Juni 2008 und lokal im Augsburger Weißbuchprozess mit den „20 Grundsätzen zur Integrationspolitik“ und den Beschlüssen des Stadtrates sowie dem Beitritt der Stadt Augsburg zur „Charta der Vielfalt“ im Jahr 2007 seinen Niederschlag gefunden. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Augsburg und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Augsburg. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund sowie das Miteinander von Migrant/innen und Nichtmigrant/innen in der Bürgergesellschaft bzw. in den Institutionen zu schaffen. Die Arbeit des Integrationsbeirats basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem Grundgesetz verpflichtet und grenzt sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten.

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (AllMBI Nr. 4/2009 zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung).

§ 1 Beirat für Integration, Migration, Flucht- und Aussiedlerfragen („Integrationsbeirat“)

1. Die Stadt Augsburg bildet einen Beirat für Integration, Migration, Flucht- und Aussiedlerfragen (im Folgenden „Integrationsbeirat“ genannt).
2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
(Art. 19 Gemeindeordnung).
3. Organisatorisch ist der Integrationsbeirat dem Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt zugeordnet.
4. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

§ 2 Grundsatz, Aufgaben und Rechte

1. Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale und Engagement der Migrant/innen in Projekte und Maßnahmen in der Stadt Augsburg ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Organisationen, Verbänden und Vereinen. Der Integrationsbeirat setzt dabei Schwerpunkte seiner Arbeit insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung – Soziales – Asyl – Kultur – Sport – Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit – Stadtplanung – Ökologie.
2. Aufgaben des Integrationsbeirates sind:
 - a) Die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in Augsburg unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt
 - b) Die aktive Unterstützung der Integrationspolitik in der Stadt Augsburg
 - c) Die Beratung des Stadtrates und der Verwaltung in allen Fragen, die die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg fallen
 - d) Die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in seinem Tätigkeitsbereich in der Stadt Augsburg
3. Der Integrationsbeirat kann hierzu Empfehlungen an den Stadtrat aussprechen und Anträge und Anfragen an den Stadtrat, den zuständigen Stadtratsausschuss oder die Verwaltung stellen, welche innerhalb von drei Monaten zu behandeln sind. Anträgen des Integrationsbeirats an den Stadtrat und dessen Stadtratsausschüsse ist eine Stellungnahme der Stadtratskommission (§ 7) beizufügen.
4. Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Integrationsbeirats beigelegt werden. In diesen Fällen soll zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse auch ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirats eingeladen werden, der/die aber kein Stimmrecht besitzt. Der Integrationsbeirat erhält rechtzeitig die nötigen Informationen, insbesondere die Sitzungseinladungen.
5. Der Integrationsbeirat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung eigenständig nach außen aufzutreten (Presseerklärungen, Internet, Logo, etc.).
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Integrationsbeirat an landes- und bundesweiten Netzwerken zu Angelegenheiten der Integration und Migration, Flucht- sowie der Aussiedlerfragen beteiligen.
7. Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Gremiums nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere an den Sitzungen des Integrationsbeirats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung, Organe

1. Dem Integrationsbeirat gehören 30 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können hinzuberufen werden.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats.
3. Der Integrationsbeirat bedient sich bei seiner Arbeit folgender Organe:
 - a. Vollversammlung
 - b. Ausschüsse
 - c. Erweiterter Vorstand (§ 5)
 - d. Stadtratskommission (§ 7)

- e. Vereinsparlament (§ 8)
4. Beschlussfassendes Gremium des Integrationsbeirats ist die Vollversammlung.
Sie setzt sich zusammen aus:
- den stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates nach Ziffer 1
 - und – jeweils ohne Stimmrecht –
 - den von den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften benannten Stadträt/innen
 - den beratenden Mitgliedern. Beratendes Mitglied können Einrichtungen und Organisationen auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung durch Beschluss. Vor der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats sollen die bisherigen beratenden Mitglieder befragt werden, ob sie diese Funktion weiterhin ausüben wollen.
 - dem/der Geschäftsführer/in des Integrationsbeirats.
- Sie tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen.
5. Für die Themenbereiche
- Bildung, Kultur und Sport,
 - Soziales, Asyl, Gesundheit und Recht
 - Wirtschaft, Arbeit, Stadtplanung und Ökologie
- werden Ausschüsse gebildet. Ad-Hoc-Ausschüsse können nach aktuellem Bedarf gebildet werden.
Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll sieben Personen betragen und darf elf Personen nicht überschreiten. Zusätzlich können weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuberufen werden.
Die Vollversammlung beruft aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die jeweiligen Ausschussmitglieder. Die Berufung kann in offener Abstimmung erfolgen. Jedes Mitglied kann nur in einen Ausschuss berufen werden; dies gilt nicht für die Berufung in Ad-Hoc Ausschüsse.
Die Ausschüsse wählen jeweils eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.
6. Die zu den Sitzungen des Integrationsbeirats und seiner Ausschüsse hinzuberufene beratende Mitglieder besitzen in den Sitzungen Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Insbesondere sollen hier Vertreter/innen von Stadtrat, Migrantenorganisationen, Integrationsprojekten, Initiativgruppen, Forschung und Lehre, Beiräten, Wirtschafts- und Arbeitnehmerorganisationen sowie kulturellen Einrichtungen Berücksichtigung finden.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

1. Die Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats bildet die Stadt Augsburg ein Auswahlgremium. Hierfür sollen die genannten Organisationen / Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vorschlagen. Aus dem Ergebnis der Rückmeldungen setzt sich das Auswahlgremium zusammen.
- Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg
 - Stadt Augsburg, Referat Oberbürgermeister - Querschnittsaufgaben
 - Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
 - Arbeitskreis Flucht und Asyl
 - BBZ Augsburg gGmbH
 - Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH, Augsburg
 - Deutsche Angestellten-Akademie GmbH, Augsburg
 - Kolping Akademie gGmbH, Augsburg
 - Gemeinsamer Elternbeirat der Grund- und Mittelschulen der Stadt Augsburg
 - Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
 - Diakonisches Werk Augsburg e.V.
 - AWO Betriebsträger und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
 - Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Augsburg-Stadt
 - Deutscher Gewerkschaftsbund Region Augsburg
 - Industrie- und Handelskammer Schwaben
 - Handwerkskammer für Schwaben
 - Agentur für Arbeit Augsburg
 - Ausbilden Arbeiten Unternehmen e.V.
 - Wirtschaftsjunioren Augsburg e.V.
 - Stadtjugendring Augsburg KdöR
 - Dachverband der türkischen Vereine Augsburg e.V.
 - Bund der Vertriebenen KV Augsburg Stadt
 - Netzwerk demokratischer Migrantenorganisationen
 - Runder Tisch der Religionen
 - Augsburger Vertreter des BLSV Bezirk Schwaben
 - Ehrenmitglied Herr Helmut Hartmann
2. Durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats werden Augsburger/innen im Rahmen einer Ausschreibung aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat zu bewerben.
3. Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirats ist, dass die/der Bewerber/in zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit sechs Monaten in Augsburg mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bewerbung-en von Augsburger/innen mit und ohne Migrationshintergrund sind möglich.
4. Anforderung an die Bewerber/innen sind vor allem belegbare Kompetenz und Fachkunde in einem der Themenbereiche, für die nach § 3 Nr. 5 dieser Satzung zu bildenden drei Ausschüsse. Die Bewerbung erfolgt für einen Ausschuss.
5. Die eingehenden Bewerbungen werden von der Geschäftsstelle gesichtet und anonymisiert. Anschließend werden sie dem Auswahlgremium zur Bewertung nach einem vorgegebenen Punktesystem nach Nr. 7 zugeleitet. Die Geschäftsstelle ergänzt dies um weitere Punkte nach Nr. 8; es werden ganze Punkte vergeben.
6. Punktesystem für das Auswahlgremium:
Beurteilung der Fachlichkeit: 0 (keine Fachlichkeit) bis 5 (hohe Fachlichkeit) Punkte. Für die Bewertung der Fachlichkeit

- sind insbesondere Ausbildung, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biografisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen.
7. Punktesystem für die Geschäftsstelle nach Bewertung durch das Auswahlgremium:
Migrationshintergrund: 2 Punkte. Der Integrationsbeirat bietet Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die Möglichkeit zum Engagement. Mit zusätzlichen 2 Punkten wird die durch eigene oder mittelbare Zuwanderungserfahrung erworbene Kompetenz wertgeschätzt.
 8. Die ersten 10 Bewerber/innen in jedem der drei Themenbereiche nach § 3 Nr. 5, die aus diesem Verfahren mit der höchsten Punktezahl hervorgehen, werden als Mitglieder des Integrationsbeirats vorgeschlagen. Gehen Bewerber/innen aus dem Auswahlverfahren mit gleicher Punktezahl hervor, so dass keine eindeutige Liste der ersten 10 Bewerber/innen je Themenfeld erstellt werden kann, erstellt die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats in Abstimmung mit dem amtierenden Vorstand des Integrationsbeirats eine Rangliste. Dabei werden die Merkmale Fachlichkeit / Migrationshintergrund / Geschlechtszugehörigkeit weiblich (bis zur Erreichung einer grundsätzlich angestrebten Parität zwischen den Geschlechtern, bei entsprechender Bewerbungslage mindestens 30 %) in dieser Reihenfolge berücksichtigt. Wenn auch dieses Verfahren keine eindeutige Liste der ersten 10 Bewerber/innen ergibt, entscheidet das Los. Die jeweils 10 ersten Bewerber/innen der drei Themenbereiche bilden gemeinsam die 30 stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats.
 9. Die Liste der ausgewählten Bewerber/innen wird nach Abschluss des Verfahrens dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt.

§ 5 Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Der Integrationsbeirat wählt in der Vollversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils 2 Jahre einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer ersten und einem /einer zweiten Stellvertreter/in. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Integrationsbeirat wird nach innen und außen durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Fall der Verhinderung durch den/die erste/n, bzw. zweite/n Stellvertreter/in.
3. Der/die Vorsitzende des Integrationsbeirats führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.
4. Die Sprecher/innen der Ausschüsse bilden zusammen mit dem gewählten Vorstand den Erweiterten Vorstand. Ist die/der Sprecher eines Ausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann er/sie durch den/die stellvertretende Sprecher/in vertreten werden.
5. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind die
 - Planung von Arbeitsschwerpunkten,
 - Mitarbeit in der Stadtratskommission,
 - Koordination der Ausschussarbeit
 - Aufstellung der Tagesordnung der Vollversammlung und des Vereinsparlamentes
 - Beantwortung von Anfragen und von Stellungnahmen, soweit sie nicht in den zuständigen Ausschüssen oder vom Vorstand behandelt werden können.

§ 6 Geschäftsstelle, Mittel und Organisation

1. Durch die Stadt Augsburg wird für die Begleitung der Arbeit des Integrationsbeirats eine Geschäftsstelle im Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt unterhalten.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt den Integrationsbeirat in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates zählen insbesondere die
 - Verwaltungsmäßige Betreuung des Integrationsbeirates
 - Teilnahme und Protokollierung bei den Vollversammlungen und Ausschusssitzungen des Integrationsbeirates sowie der Stadtratskommission und des Vereinsparlamentes
 - Koordinierung der Aufgaben nach innen und außen
 - Aufbereitung von Informationen
 - Mitorganisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirates
 - Rechtzeitige Weitergabe von Informationen aus der Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Integrationsbeirates
 - Mithilfe bei der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Integrationsbeirates
3. Die Geschäftsstelle wird seitens der Stadt Augsburg mit entsprechendem Personal und Mitteln ausgestattet. Angestrebt wird – je nach Haushaltslage – das Äquivalent zweier Vollzeitstellen; vor Personalentscheidungen ist dem Vorstand des Integrationsbeirats Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen; eine interkulturelle Personalbesetzung ist anzustreben.
4. Dem Integrationsbeirat wird seitens der Stadt jährlich – je nach Haushaltslage – ein angemessenes Budget für eigene Projekte zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Integrationsbeirat verwaltet; sie informiert den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand des Integrationsbeirats sind angemessen zu entschädigen und nach Bedarf zu qualifizieren (z. B. Sitzungsgelder, Reisekosten, Tagungsbeiträge). Näheres bestimmt eine vom Stadtrat der Stadt Augsburg zu beschließende Entschädigungsregelung.

§ 7 Stadtratskommission

1. Zur Begleitung der Arbeit des Integrationsbeirates wird eine Stadtratskommission gebildet.
2. Die Stadtratskommission setzt sich zusammen aus
 - je einem/einer Vertreter/in jeder Stadtratsfraktion, bzw. Ausschussgemeinschaft mit Stimmrecht.
 - den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes des Integrationsbeirats mit Stimmrecht.
 - der/dem Leiter/in Querschnittsaufgaben im Referat Oberbürgermeister, der/dem Leiter/in des Büros für Migration, Interkultur und Vielfalt und der/dem Leiter/in der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats jeweils ohne Stimmrecht.
 - weiteren fachkundigen Personen ohne Stimmrecht, die bei Bedarf hinzugezogen werden können.
3. Aufgaben der Stadtratskommission sind die
 - inhaltliche Begleitung anstehender Themen des Integrationsbeirats, insbesondere die Vorberatung von Anträgen der Vollversammlung an Stadtrat und Stadtratsausschüsse.
 - Erarbeitung von Stellungnahmen für Stadtrat und Verwaltung sowie die Eintragung von Themen in die Arbeit des Integrationsbeirats.

4. Themen für die Tagesordnung der Stadtratskommission können von Stadtrat und Verwaltung sowie vom Integrationsbeirat bestimmt werden.
5. Stadtrat und Verwaltung informieren die Stadtratskommission über Angelegenheiten, die für die Aufgabenstellung des Integrationsbeirats und der Stadtratskommission von Bedeutung sind. Soweit erforderlich erarbeitet die Stadtratskommission eine Stellungnahme zu diesem Thema.
6. Anträgen des Integrationsbeirats an den Stadtrat und seine Ausschüsse ist eine Stellungnahme der Stadtratskommission beizufügen. Die Frist aus § 2 Nr. 3 ist einzuhalten.
7. Die Stadtratskommission wird mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 8 Vereinsparlament

1. Flankierend zum Integrationsbeirat wird ein Vereinsparlament gebildet. Es dient dem Austausch mit der bürgerschaftlichen Basis und der Berichterstattung des Integrationsbeirats gegenüber den Vereinen. Aus dem Vereinsparlament sollen Themen in die Arbeit des Integrationsbeirats eingebracht werden. Anträge an den Integrationsbeirat können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsparlamentes gestellt werden.
2. Dem Vereinsparlament können alle eingetragenen Vereine angehören, die ihren satzungsgemäßen Sitz in Augsburg haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Jeder Verein, der dem Vereinsparlament angehört, entsendet eine/einen stimmberechtigte/n Vertreter/in in die Sitzungen des Vereinsparlamentes. Der/die Vertreter/in muss Mitglied des entsendenden Vereins sein. Doppelvertretungen sind nicht möglich.
4. Die Hinzuziehung weiterer fachkundiger Personen ohne Stimmrecht ist möglich.
5. Der/die Leiter/in Querschnittsaufgaben im Referat Oberbürgermeister, der/die Leiter/in des Büros für Migration, Interkultur und Vielfalt und der/die Geschäftsführer/in des Integrationsbeirats sind ständige Mitglieder ohne Stimmrecht.
6. Die Sitzungen des Vereinsparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden von dem/der Vorsitzenden des Integrationsbeirats geleitet. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Vereinsparlament wird vom Vorstand des Integrationsbeirats mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
8. Beschlüsse des Vereinsparlamentes sind vom Integrationsbeirat oder seinen Ausschüssen und bei Bedarf von der Stadtratskommission bei deren jeweils nächster Sitzung zu behandeln.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Augsburg vom 30.07.2009 außer Kraft.

Augsburg, den 01.09.16

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg vom 12.11.1999 (ABl. S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.01.2016 (ABl. S. 13) wird wie folgt geändert:

§ 5 Buchstabe C Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Anlieferungsgebühren für die Deponie Augsburg-Nord

Die Gebührensätze gemäß Nr. 2 gelten für die einmalige Benutzung der Deponie Augsburg-Nord.

Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen, die thermisch nicht behandelt werden können, beträgt für

2.1	Kleinanlieferer (PKW, Handwagen, Fahrräder, usw.) bis 400 l Volumen je Anlieferung	5,00 Euro
2.2	Asbest je Gewichtstonne	120,00 Euro
2.3	Künstliche Mineralfasern je Gewichtstonne	200,00 Euro
2.4	Verunreinigte Abfälle je Gewichtstonne	80,00 Euro
2.5	Abdeckmaterial (Humus, Lehm, etc.) je Gewichtstonne	20,00 Euro
2.6	Schotter, Kies, Fräsgut, (alle Materialien, die für Wegebau und Änderungsmaßnahmen geeignet sind) je Gewichtstonne	10,00 Euro

Die Stadt kann die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die für deponiebautechnische Zwecke geeignet sind, im Einzelfall abweichend von den Gebührensätzen nach Nr. 2.5 und 2.6 festsetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Augsburg, den 14.11.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung
(ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Stadtgebiet von Augsburg ist ab sofort sämtliches dort privat oder gewerblich gehaltenes Geflügel (d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in
 - a) geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ist für das gesamte Stadtgebiet von Augsburg verboten.
3. Alle Geflügelhalter im Bereich der Stadt Augsburg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Abteilung Veterinärwesen, Proviantbachstr. 1 1/3, 86153 Augsburg (Tel.: 0821/324-3931; Fax 0821/324-3930; E-Mail: veterinaeramt@augzburg.de) anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 21.11.2016

Stadt Augsburg – Ordnungsreferat

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Eine Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung kann bei der zuständigen Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Abteilung Veterinärwesen, Proviantbachstr. 1 1/3, 86153 Augsburg, E-Mail: veterinaeramt@augzburg.de) gestellt werden. Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen.
3. Am 18.11.2016 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Eilverordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen erlassen. Diese tritt am 21.11.2016 in Kraft und gilt für Geflügelhaltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel. Die Regelungen sind zusätzlich einzuhalten.
4. Eine regelmäßige Neubewertung der Seuchenlage erfolgt in zeitlich kurzen Abständen.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung und gegen die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen (gültig ab 21.11.2016) stellen gemäß § 6 der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen, § 64 Geflügelpest-Verordnung, i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße bis zu einer Höhe 30.000 Euro geahndet werden.
6. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
7. Für die Meldung einer Geflügelhaltung gemäß Ziffer 3 der Allgemeinverfügung sind folgende Angaben erforderlich:
 - Name
 - Anschrift
 - Anzahl der gehaltenen Tiere und Arten
 - Standort der Tierhaltung
 - Betriebsnummer

Für die Zuteilung der Betriebsnummer ist für das Stadtgebiet Augsburg das Amt für Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen (Tel. 0821/43002-123; E-Mail: poststelle@aelf-au.bayern.de), zuständig. Die Betriebsnummern werden auf Antrag zugeteilt.
8. Wir empfehlen, Hunde und Katzen im Uferbereich der Gewässer im Stadtgebiet von Augsburg (z. B. Autobahnsee, Kuhsee, Stempflesee, Lech und Wertach) nicht frei laufen zu lassen.

Stadt Augsburg
Ordnungsreferat

**Allgemeinverfügung
für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2
am 31. Dezember 2016 (Silvester) und 01. Januar 2017 (Neujahr)**

In Vollzug des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 02. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) erlässt die Stadt Augsburg folgende

Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2016 (Silvester) und 01. Januar 2017 (Neujahr) ist das Abbrennen und Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (Klasse II a.F.) - Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 6 Abs. 6 Buchstabe a 1. SprengV) wie etwa Kleinf Feuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw. aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes wegen der brandgefährdeten Buden des "Augsburger Christkindlesmarktes" und anderer Holzbauten in folgenden Bereichen **verboten**:
 - Rathausplatz,
 - Philippine-Welser-Straße,
 - Martin-Luther-Platz und Annastraße im Bereich der Annakirche,
 - Steingasse von der Einmündung Philippine-Welser-Straße/Rathausplatz bis Anwesen Nr. 8,
 - Maximilianstraße von der Einmündung Perlachberg bis Apothekergäßchen,
 - Fischmarkt,
 - Welserplatz mit angrenzendem Teil der Annastraße und Unter dem Bogen,
 - Moritzplatz mit angrenzendem Teil der Bgm.-Fischer-Straße,
 - Fuggerplatz rund um das Fuggerdenkmal,
 - Platz um den Merkurbrunnen
 - Willy-Brandt-Platz,
 - An den Willy-Brandt-Platz angrenzenden Teil der Jakoberwallstraße,
 - An den Willy-Brandt-Platz angrenzenden Teil der Straße „Am Vogeltor“
 - Zeugplatz
2. Ausgenommen von dem Verbot ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände durch Beauftragte der Stadt Augsburg.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Verfügung ist somit mit der Veröffentlichung rechtswirksam und vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Der vollständige Bescheid kann im Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, 2 Stock, Zimmer 272, 86152 Augsburg eingesehen werden.
7. Inkrafttreten dieser Verfügung am 30.12.2016, Außerkrafttreten am 02.01.2017

Augsburg, den 15.11.2016

Stadt Augsburg - Bürgeramt –

Roßdeutscher
Amtsleiter

Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertagesstätten

In der Zeit vom 09.01.2017 bis einschließlich 28.02.2017 werden in den 30 Städtischen Kindertageseinrichtungen Anträge für die Vergabe von Plätzen für die Zeit ab 01.09.2017 entgegen genommen. Die exakten Wochentage und die täglichen Zeiten werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgehängt.

Als zusätzliches Angebot für die Eltern ist in der Woche vom 16.01. bis 20.01.2017 sowie vom 13.02. bis 17.02.2017 eine zentrale Anmeldestelle für die Städtischen Kitas in den Räumen der AuMida im Erdgeschoss, Hermanstraße 1 (direkt am Königsplatz) eingerichtet. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend, am Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr.

Kindertagesbetreuung
Stadt Augsburg

**Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg
zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2017**

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen bei der BKK der Stadt Augsburg findet am

**Donnerstag, den 15. Dezember 2016 um 9.30 Uhr,
im Tagungsraum I der BKK Stadt Augsburg,
City-Galerie Bürohaus, Willy-Brandt-Platz 1 (4. Stock), 86153 Augsburg,**

statt.

Augsburg, den 14. November 2016

Florian Mair
Vorsitzender des Wahlausschusses

Bewerbungen zur Augsburger Frühjahrsdult (Georgidult) 2017

Die Frühjahrsdult 2017 findet vom 15. April bis 1. Mai 2017 zwischen Vogeltor und Jakobertor statt.

Falls Sie gerne als Marktbesucher an der Augsburger Dult teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens 5. Januar 2017 (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)

Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,

Erfahrungen aus der Tätigkeit im Reisegewerbe,

Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,

technische Daten (Stromanschluss usw.),

neuestes Bildmaterial sowie Angaben zur Größe der Verkaufsfläche.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 6. Januar 2017 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 05

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augzburg.de



Stadt Augsburg
 Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
 Fuggerstraße 12 a
 86154 Augsburg

Bewerbung zur Augsburger Frühjahrsdult _____ (Jahr)
Bewerbungsschluss am 05.01. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Geschäftsart: _____

Frontmeter: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Stromanschluss 220 V _____ KW Kraftstrom _____ KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
 (evtl. auf Extrablatt detailliert)

Steuern: Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: _____

Gewerbeanmeldung: in _____ auf den Namen: _____

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein
 bei _____

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten
Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen
und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss von der Frühjahrsdult führen.

 Ort, Datum

 Stempel, Unterschrift

Bewerbungen zum Gögginger Frühlingsfest 2017

Das Gögginger Frühlingsfest 2016 findet vom 24. März bis 2. April 2017 auf dem Festplatz an der Pfarrer-Bogner-Str. in 86199 Augsburg (Göggingen) statt.

Falls Sie gerne als Beschicker an dem Gögginger Frühlingsfest teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens 5. Januar 2017 (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)

Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,

technische Daten (Stromanschluss usw.),

neuestes Bildmaterial.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 6. Januar 2016 beginnt.

Stadt Augsburg

Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 12

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.11.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-BA-2016-408-1
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung im EG von Gruppenräumen zu neuen Appartements
Baugrundstück:	Hirblinger Str. 28
Flur Nr.:	92/11, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn könnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.11.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-91-1
 Bauvorhaben: Umbau Dachgeschoss mit Einbau von 2 Dachgauben
 Baugrundstück: Donauwörther Str. 120
 Flur Nr.: 1966/4, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Bekanntmachung der 64. öffentlichen Sitzung
 der Verbandsversammlung des
 Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Am Montag, den 12. Dezember 2016, um 15:00 Uhr,
 findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des
 Augsburger Rathauses die
 64. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
 Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2017 des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg
 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts; Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) beim Planungsverband GVZ Raum Augsburg
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, 15.11.2016

Dr. Kurt Gribl
 Oberbürgermeister
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 24. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Am Montag, den 12. Dezember 2016, um 15:15 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathaus die
24. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

6. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
7. Genehmigung der Niederschrift
8. Haushaltsplanung 2017 des Zweckverbandes GVZ Raum Augsburg
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
9. Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts; Umsetzung des § 2b Umsatzsteuer-
gesetz (UStG) beim Zweckverband GVZ Raum Augsburg
10. Anträge und Anfragen

Augsburg, 15.11.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender